Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum Vorhaben Südlohn, Pingelerhook

Erweiterung des Gewerbegebiets Pingelerhook

bearbeitet für: **Gemeinde Südlohn**
Fachbereich Planen und Bauen

Winterswyker Straße 1
46354 Südlohn

bearbeitet von: **öKon GmbH**

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 25
Fax: 0251 / 13 30 28 19

31. Juli 2024

öKon
Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Untersuchungsgebiet 5

4 Wirkfaktoren der Planung 7

4.1 Baubedingte Faktoren 7
4.2 Anlagebedingte Faktoren 7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 8

5 Fachinformationen 9

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster 9
5.2 Fundortkataster @LINFOS 9
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4006-4 (Oeding) 9
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 11

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 12

6.1 Vögel 12
6.2 Fledermäuse 12
6.3 Sonstige planungsrelevante Arten 13

7 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 14

8 Literatur 15

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Räumliche Lage des Erweiterungsfläche Pingelerhook (rot umrandet) 5

Abb. 2: Erweiterungsfläche Gewerbegebiet Pingelerhook (rot umrandet) 6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 9

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4006-4 (Oeding) 10

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde 11

Tab. 4: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten 13

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Südlohn, Fachbereich Planen und Bauen, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, plant die Erweiterung des Gewerbegebiets „Pingelerhook" am nordöstlichen Randbereich der Gemeinde Südlohn, Ortsteil Oeding. Für die Erweiterung des Gewerbegebiets ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Ein Entwurf des Bebauungsplans liegt bisher nicht vor.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (21.04.2023) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.
Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," **(Tötungsverbot)**

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population[1] einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." **(Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

[1] Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen" definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Pingelerhook (im Weiteren: Plangebiet) liegt im nordöstlichen Randbereich der Gemeinde Südlohn im Ortsteil Oeding (s. Abb. 1). Im Westen grenzt die Bundesstraße B70 an das Plangebiet, weiter westlich befindet sich eine größere Waldparzelle, welche auch die dort liegende Wohnbebauung optisch abschirmt. Im Süden grenzt das bestehende Gewerbegebiet Pingelerhook mit dichter Bebauung an. Nach Norden und Osten grenzen größere Ackerschläge an. Hier finden sich einige ältere Hofstellen mit teilweise altem Baumbestand.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Ackerschläge, welche zum Anbau unterschiedlicher Feldfrüchte genutzt werden. Im Westen des Plangebiets befindet sich ein Wohnhaus mit einem kleinen Garten, eingegrünt durch eine Lebensbaumhecke und einige Kopfbäume. Im Osten des Plangebiets liegt eine alte Hofstelle mit einigen alten Eichen. Am südöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich ebenfalls eine solitär stehende Eiche (s. Abb. 2).

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es noch keinen Entwurf des Bebauungsplanes, es stehen lediglich die äußeren Grenzen des Plangebiets fest.

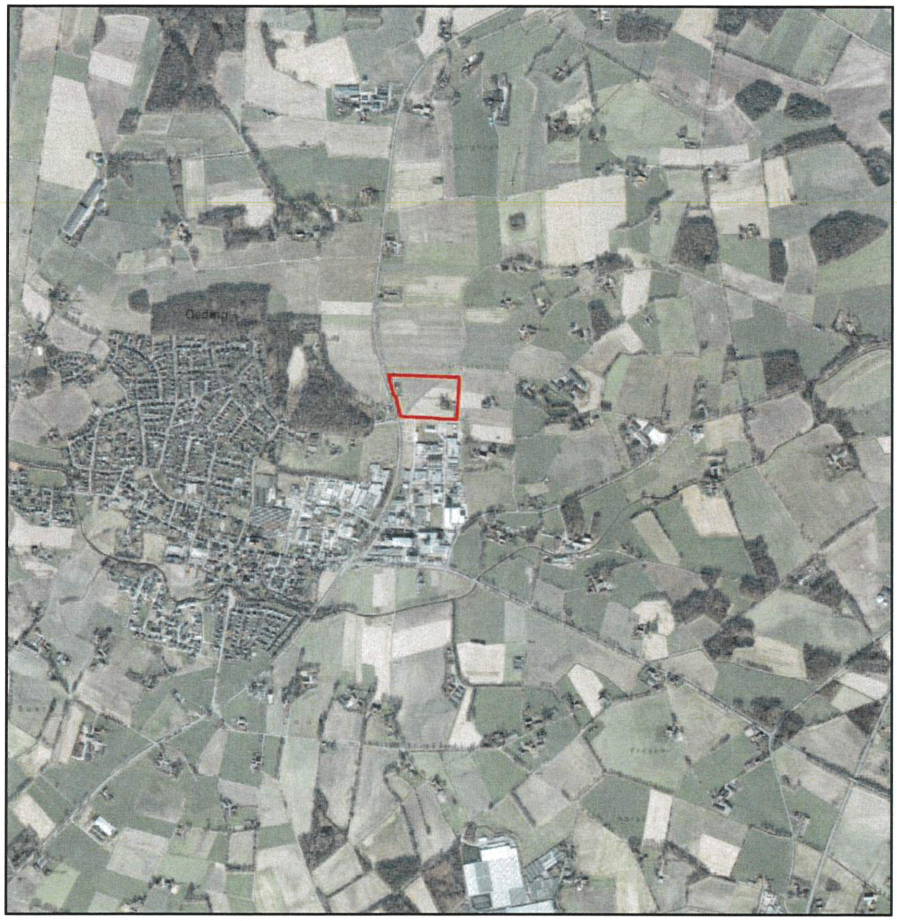

Abb. 1: Räumliche Lage des Erweiterungsfläche Pingelerhook (rot umrandet)

(unmaßstäblich, Karte genordet) © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

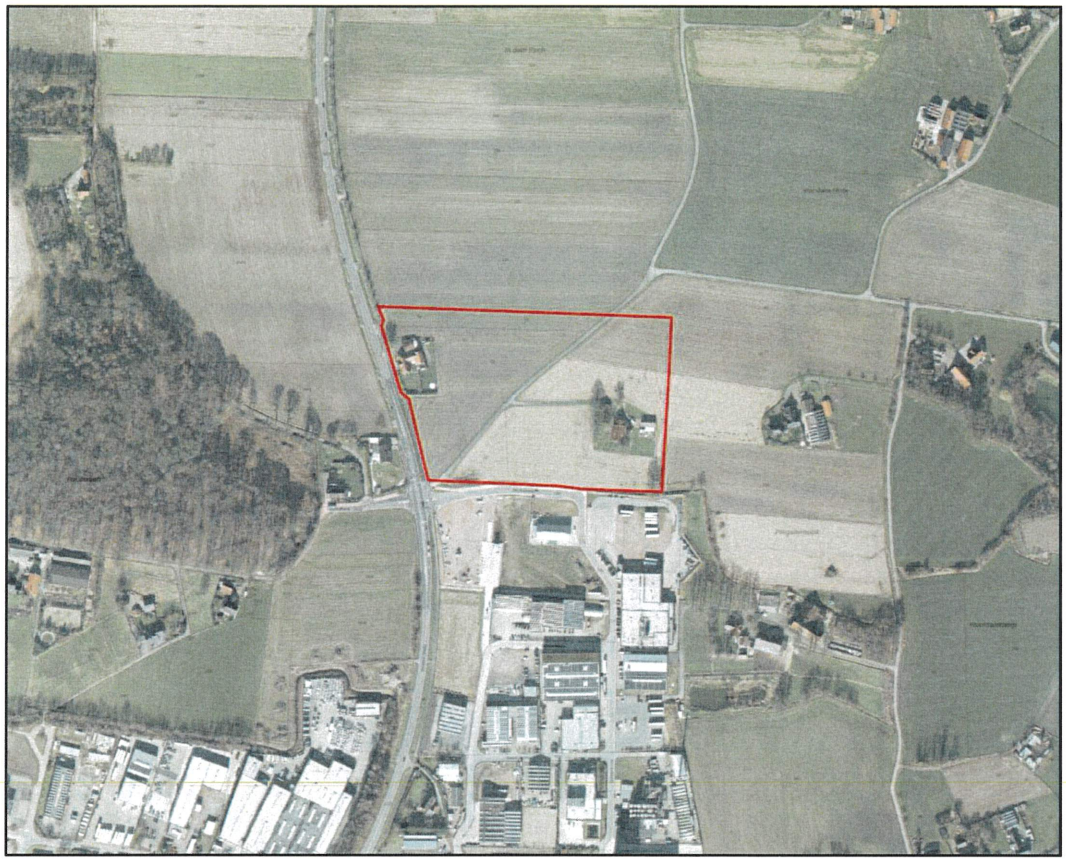

Abb. 2: Erweiterungsfläche Gewerbegebiet Pingelerhook (rot umrandet)

(unmaßstäblich, Karte genordet) © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) sind zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) und eine Biotopverbundfläche verzeichnet (LANUV NRW 2024a):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4006-0006	Alter Laubwald „Oedinger Busch“	ca. 120 m westlich	k.A.
BK-4006-0013	Feuchtbiotop am Pingelerhook	ca. 380 m östlich	k.A
VB-MS-4006-003	Parklandschaft im Bereich Hessinghook, Vitiverter Mark und Horst	ca. 120 m östlich	k.A.

In den Gebietsmeldungen der Biotope des Biotopkatasters NRW sowie der Biotopverbundfläche sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2024a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV NRW hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2024b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4006-4 (Oeding)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2024c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 4006-4 (Oeding). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 39 planungsrelevante Arten aus 5 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4006-4 (Oeding)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Fledermäuse			
1.	Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	Art vorhanden	U
2.	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Art vorhanden	G
3.	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Art vorhanden	G
	Vögel			
1.	Baumfalke	*Falco subbuteo*	Brutvorkommen	U
2.	Baumpieper	*Anthus trivialis*	Brutvorkommen	U↓
3.	Bekassine	*Gallinago gallinago*	Rast/Wintervorkommen	U
4.	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	U
5.	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U↓
6.	Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U
7.	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U
8.	Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Brutvorkommen	U
9.	Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	U
10.	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	S
11.	Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen	U
12.	Kranich	*Grus grus*	Rastvorkommen	G
13.	Krickente	*Anas crecca*	Brutvorkommen	U
			Rastvorkommen	G
14.	Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U↓
15.	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G
16.	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U
17.	Pirol	*Oriolus oriolus*	Brutvorkommen	S
18.	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U
19.	Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S
20.	Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G
21.	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Brutvorkommen	G
22.	Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G
23.	Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	U
24.	Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	U
25.	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	Brutvorkommen	G
26.	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G
27.	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Brutvorkommen	S
28.	Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G
29.	Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U
30.	Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	Brutvorkommen	U
31.	Weidenmeise	*Parus montanus*	Brutvorkommen	U
32.	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Brutvorkommen	S
33.	Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Brutvorkommen	G
	Amphibien			
1.	Moorfrosch	*Rana arvalis*	Art vorhanden	G
	Reptilien			

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
1.	Schlingnatter	*Coronella austriaca*	Art vorhanden	U
	Libellen			
1.	Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	Art vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2024c (verändert)
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt
ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 21.04.2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*	
2.	Bachstelze	*Motacilla alba*	*	
3.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	
4.	Dohle	*Corvus monedula*	*	
5.	Elster	*Pica pica*	*	
6.	Fasan	*Phasianus colchicus*	-	
7.	**Feldlerche**	***Alauda arvensis***	**3**	**Singt aus westlicher Ackerfläche innerhalb des Plangebiets**
8.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	
9.	Haussperling	*Passer domesticus*	*	
10.	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	
11.	**Kiebitz**	***Vanellus vanellus***	**2**	**Nördlich des Plangebiets auf Ackerfläche**
12.	Kohlmeise	*Parus major*	*	
13.	**Mäusebussard**	***Buteo buteo***	*****	**Überfliegend**
14.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	
15.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	
16.	**Rauchschwalbe**	***Hirundo rustica***	**3**	**Über den Flächen im Plangebiet jagend**
17.	Ringeltaube	*Columba palumba*	*	
18.	**Rotmilan**	***Milvus milvus***	*****	**Überfliegend**
19.	Schafstelze	*Motacilla flava*	*	
20.	Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	
21.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	
22.	**Turmfalke**	***Falco tinnunculus***	**V**	**Nahrung suchend**
23.	**Wiesenpieper**	***Anthus pratensis***	***W**	**Drei Individuen auf dem Durchzug**

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens
Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, W = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung 23 Vogelarten erfasst. Insgesamt sind sieben der beobachteten Arten als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft. Feldlerchen und Rauchschwalben zählen hierbei zu den gefährdeten Arten sowie Kiebitze zu den stark gefährdeten Arten nach der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2021)

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine detaillierten Planungen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass das gesamte Plangebiet in die gewerbliche Nutzung überführt wird und somit alle Strukturen überformt werden.

6.1 Vögel

Die Strukturen des Plangebiets eignen sich aufgrund ihrer Ausprägung (ausgedehnte Ackerfläche) für Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel usw.. Kiebitze und Feldlerchen wurden im Rahmen einer Ortsbegehung im April 2023 vor Ort mit revieranzeigendem Verhalten am Rande und innerhalb des Plangebiets beobachtet.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Bestand aus mehreren Altbäumen sowie ein einzeln stehender Altbaum im Südosten des Plangebiets. Die Altbäume können Gehölz bewohnenden Arten, wie Gartenrotschwanz oder Star einen Lebensraum bieten.

Die Hofstelle mit ihren Gebäuden sowie auch das westlich stehende Einfamilienhaus können an und in Gebäuden brütenden Arten wie Rauch- und Mehlschwalben, Schleiereule usw. einen Lebensraum bieten.

Um qualifizierte Aussagen über eine Betroffenheit der Avifauna (hier Offenlandarten, Gehölz und Gebäude bewohnende Arten) treffen zu können, sind vertiefende avifaunistische Untersuchungen notwendig.

6.2 Fledermäuse

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein älteres Wohnhaus mit einem kleinen Garten sowie eine Hofstelle mit mehreren Gebäuden und einigen Altbäumen. Auch im nahem Umfeld befinden sich mehrere Hofstellen sowie ein kleines Waldstück. Die Strukturen innerhalb des Plangebiets können Gehölz und Gebäude bewohnenden Fledermäusen als Wochenstube oder Quartier dienen. Auch die Offenlandbereiche können als Nahrungshabitat dieser Arten gelten.

Um qualifizierte Aussagen über eine Betroffenheit der Fledermäuse (hier Gehölz und Gebäude bewohnende Arten) treffen zu können, sind vertiefende Fledermausuntersuchungen notwendig.

6.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**

7 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Im Rahmen der vorliegenden Potenzialabschätzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Umsetzung der Planung zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommt. Um die Auswirkungen der Planung artenschutzrechtlich zu bewerten, sind vertiefende Untersuchungen und eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Zur Klärung bestehender faunistischer Kenntnisdefizite sind nach fachgutachterlicher Einschätzung folgende Untersuchungen durchzuführen:

- **Fledermauskartierung**
- **Brutvogelkartierung**

In welchem Umfang Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, um eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, kann erst nach Durchführung der o.a. faunistischen Untersuchungen und einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) festgelegt werden.

8 Literatur

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)". http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.

LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS". http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.
(Petzl) B.Sc. Landschaftsökologie